

Riester-Merkblatt

Wohn-Riester bei zeitweiser „Nicht-Selbstnutzung“
Abfindung von Kleinbetragsrenten
Freibetrag bei Grundsicherung

Continentale Lebensversicherung AG
Continentale Versicherungsverband auf Gegenseitigkeit
Servicecenter Leben Vertrag
Baierbrunner Straße 31-33
D-81379 München

Wir sind für Sie da: Mo. – Fr. 8:00 – 19:00 Uhr

Servicetelefon 089 5153-212
riesterzulagen@continentale.de

Wohn-Riester – Förderung bei zeitweiser „Nicht-Selbstnutzung“?

Wird eine riestergeförderte Immobilie nicht mehr durch den Riester-Sparer selbst genutzt, löst das eine Steuerpflicht aus. Das Wohnförderkonto wird aufgelöst. Seit 2018 kann das Wohnförderkonto bei befristeter „Nicht-Selbstnutzung“ bestehen bleiben. Voraussetzung ist, dass

- der Riester-Sparer die Immobilie innerhalb von fünf Jahren wieder selbst nutzt
- den Anbieter oder die Zentrale Zulagenstelle über seine Absicht informiert
- mitteilt, ab wann er die Immobilie voraussichtlich wieder selbst nutzen wird.

Abfindung von Kleinbetragsrenten – wie wird das besteuert?

Wird mit dem Ersparten nur eine Kleinstrente erreicht, darf der Anbieter das einmalig als Kapital auszahlen.

- Im Jahr 2025 betrifft das Kunden, bei denen zu Beginn der Auszahlungsphase der monatliche Rentenanspruch nicht höher ist als 37,45 Euro (West) bzw. 37,45 Euro (Ost).

Wenn der Riester-Sparer es rechtzeitig anmeldet, kann er den Zeitpunkt der Auszahlung selbst wählen. Die Abfindung kann dann entweder zu Beginn der Auszahlungsphase oder zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres gezahlt werden.

Rentenabfindungen sind im Jahr der Auszahlung voll steuerpflichtig, soweit sie auf geförderten Beiträgen beruhen. Seit 2018 werden diese Einmalzahlungen ermäßigt besteuert, nach der Fünftelregelung. Einfach ausgedrückt, wird dabei angenommen, dass die Rentenabfindung nicht in einem Betrag gezahlt wird, sondern fünf Jahre lang je 1/5.

Wie viel Steuer der Einzelne letztlich zahlen muss, hängt vom persönlichen Steuersatz ab. Oft ist auch der Zeitpunkt der Auszahlung relevant. So ist der persönliche Steuersatz als Voll-Rentner häufig geringer als im Arbeitsleben. Es kann also sinnvoll sein, den Zeitpunkt zu wählen, an dem die Jahreseinkünfte insgesamt geringer sind. Auskünfte zu speziellen Steuerfragen können Ihnen die Steuerberater und Finanzbehörden geben.

Grundsicherung – wie hoch ist der Freibetrag für Riester-Renten?

Freiwillige Altersvorsorge sollte sich lohnen. Deshalb erhalten diejenigen, die dennoch auf eine Grundsicherung angewiesen sind, einen Freibetrag. Das gilt bei der Grundsicherung im Alter und der Grundsicherung bei Erwerbsminderung.

Der Freibetrag gilt für gesetzlich geförderte Zusatzrenten, wie die Riester-Rente. Er besteht aus einem Sockelbetrag und einem Zusatzbetrag für das übersteigende Einkommen aus der gesetzlich geförderten Altersvorsorge. Der Freibetrag ist begrenzt. Er orientiert sich an gesetzlichen Sozialleistungen und kann sich jährlich ändern. Im Jahr 2025 sind bis zu 281,50 Euro anrechnungsfrei.

- Sockelbetrag: 100 Euro
- Zusatzbetrag: 30 % aus der, den Sockelbetrag übersteigenden, geförderten Zusatzrente
- Freibetragsgrenze: 281,50 Euro (im Jahr 2025)

Vereinfachtes Beispiel:

Monatliche Riester-Rente	= 200 Euro
abzgl. Sockelfreibetrag	= 100 Euro
Rente oberhalb Sockelfreibetrag	= 100 Euro
davon 30 % (Zusatzbetrag)	= 30 Euro

Sockelfreibetrag + Zusatzbetrag = 130 Euro Freibetrag

Im Beispiel bleiben von der monatlichen Riester-Rente 130 Euro anrechnungsfrei. 70 Euro werden auf die Grundsicherung angerechnet.

An wen kann ich mich bei Fragen zur Zulageberechtigung wenden?

Bei Fragen zur Zulageberechtigung können Sie uns unter der Servicenummer 089 5153-212 anrufen oder eine E-Mail schreiben an riesterzulagen@continentale.de.